

1848: Angebliches Jagdvergehen des Hermann Heinrich Tholen zu Spahn

Q. StAOsn Dep 62b Arenb Mep Nr. 5926: Acta in Denunciationssachen wider H.H. Tolen zu Spahn wegen Jagdvergehens

Infolge der Umwälzungen in Europa durch die Französische Revolution und die Herrschaft Napoleons verschwand die Herrschaft der Münsterschen Bischöfe im Hümmling und damit auch der Glanz der großen herrschaftlichen Treib- und Parforcejagden rund um das Schloß Clemenswerth. Die Bauern nutzten die Zeit des Machtvakuumms um und nach 1803 konsequent aus, um z.B. in kürzester Zeit die Rotwildbestände in den Restwäldern und im Eleonorenwald bei Vrees komplett auszumerzen. Die sich dann als Nachfolger etablierenden Arenberger Herzöge jedoch behielten und benutzten im Rahmen der Standesherrschaft weiterhin die von den Fürstbischöfen ererbten herrschaftlichen Privilegien, auf fremdem Grund und Boden jagen zu dürfen und die unbefugten Grundeigentümer und Markengenossen in den Hümmling-Dörfern hieran zu hindern. Widersetzte sich dagegen ein Eingessener, indem er heimlich zum Gewehr griff, führte dies schnell zu Denunziationen und Anklagen, wie dies ein Beispiel aus dem Jahre 1836, in dem die Bauernschaft Harrenstätte wegen Jagdfrevels belangt wird, verdeutlicht [vgl. Sta Osn, Dep 62b Nr. 5910: 1836: Denuntiation des Landdragoners Habekost zu Werlte gegen den Vorsteher J. W. Lüken zu Harrenstätte wegen Jagdfrevels]. Erst das „Gesetz zur Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und über die Ausübung der Jagd“ vom 31. Oktober 1848, dessen Inhalt in Art. 8, § 37 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Grundrechte des Deutschen Volkes vom 27. Dezember 1848 bekräftigt und mit § 169 in die Paulskirchenverfassung vom 28. März 1849 aufgenommen wurde, stellte eine jagdrechtliche Zeitenwende dar. Das Jagdregal des Adels sowie alle Jagdfrendienste ohne Entschädigung wurden aufgehoben und das Recht zur Jagd war nun an das Eigentum von Grund und Boden gebunden. Das zuvor solche Denunziationen bzw. Anklagen wegen Jagdfrevels bisweilen recht willkürlich erfolgten, zeigt das durch die folgende Ermittlungsakte sich ergebende Bild über den angeblichen Jagdfrevel des Hermann Heinrich Tholen in Spahn.

StAOsn Dep 62b Arenb Mep Nr. 5926 Dokument 1 - S. 1 – Datum: 25. Februar 1848

Text:

An den Standesherrlichen Herren Regierungsrath Heyl zu Meppen

Bericht

des standesherrlichen Amts Hümmling vom 26. Februar 1848 betr. Denunciation wider H.H. Tholen betreffen.

In (der) Denunziationssache wider H.H. Tholen zu Span wegen Jagdvergehens hat der Denunzierte gegen die Strafverfügung des hiesigen Amts vom 29. N(o)v(ember) den Revers an Eur. Wohlgeboren eingelegt. Wir übermitteln die betreffenden Verhandlungen gehorsamt herüber, und haben dazu ein Weiteres nicht zu bemerken.

Gez.: Ruhsell und [...]

2. Hand (als Randbemerkung zum Schreiben):

b.m et Lub. L. K an das B. auf mit dem Auftrage: Durch den Ambs-Vogt über die vom Denuntirten angegebene örtliche Lage des Gartens Bericht erstatten zu lassen. 3. März 1848.

Gez. St. Regket?. Heyl

Dokument 2 - S. 2 – Datum: 25. Februar 1848

Beischreiben: An Herrn Regierungsrath Heyl

Bericht

des landesherrlichen Ambs Hümmling vom 21. März 1848. Den der Denunciation des H.H. Tholen aus Spahn betreffend.

In Erledigung hochgeehrten Referirgts(?) vom 3. D. M. beehren wir uns, den verlangten Bericht des Untervogts Niemann hirneben gehorsamst vorzulegen

Gez. Ruhsell und [...].

Text:

An das Amt Hüm(m)ling

In Sachen *Denuntiationis* wider den Beerbten Tholen zu Spahn wegen Jagdvergehens wird in dem Rescript, dass wenn gleich ein Ackerweg über seinen Hof, et[...] ein Ackerweg zwischen deßen Wohnhause und Schafstall, Schäune und Garten durchführet, dann noch letzten Parcellen des zum Hofraume gehörig anzusehen (sind), und (daher) der Bauer auf dem selben eine geladene Flinte wohl zeigen (darf), und nicht sofort auf die Absicht einer Jagd-Contravention geschlossen werden mag, so wird (Tholen) *reformando decretum a quo [...]*? von der Klage, Kost und Schad[...] entbunden.

Meppen, 4. Mai 1848

(Gez.) B. K[...]

Dokument 3 - S. 4 – Datum: 20. März 1848

An (das) standesherrlich herzoglich arenbergische Amt Hümmeling

Bericht

des Amtvogts Nieman zu Nieman

Sögel, den 20. März 1848

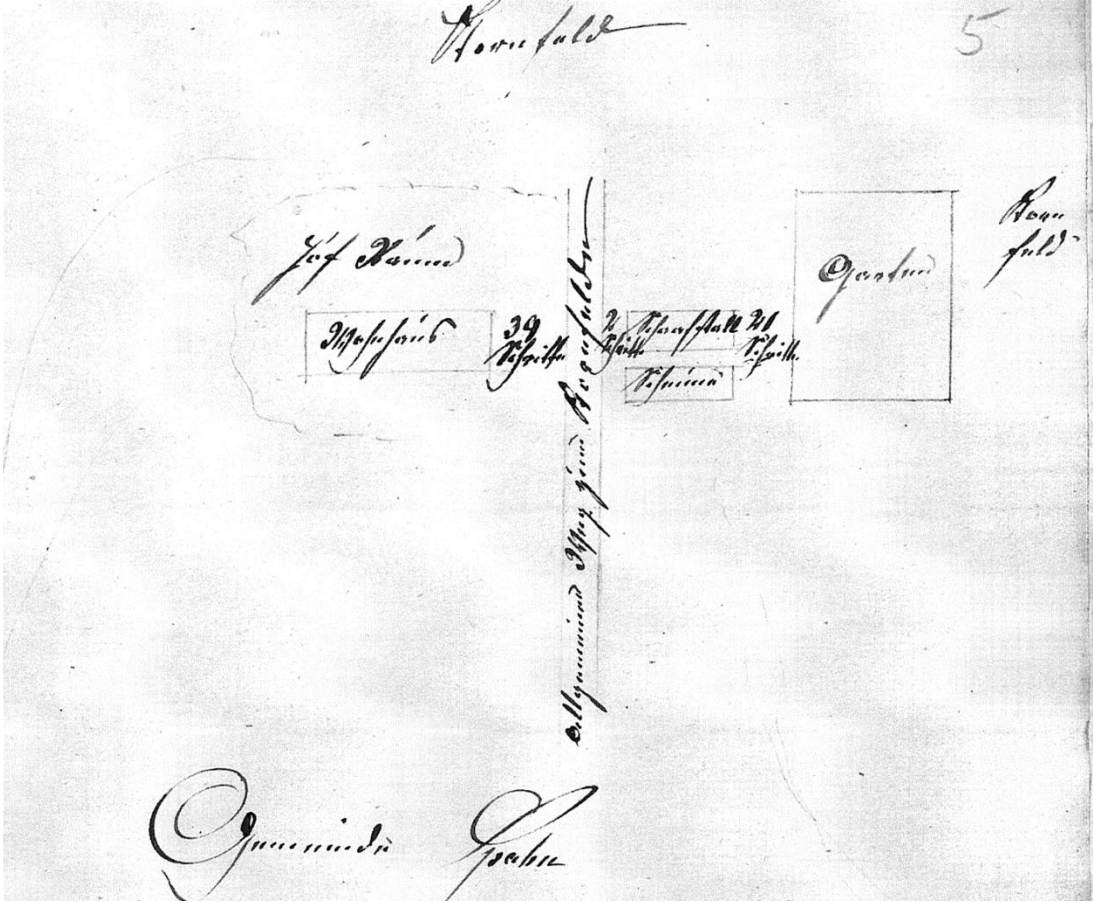
Ad Res. Nom. 7. März 1848

Betrifft Denunziationssache wider H.H. Tholen zu Spahn wegen Jagdvergehens

Text: Auf das von einem wohlloblichen Amte mir b.m.v.s.l. remitzs freigestellte Rescript des landesherrlich vollloblichen Regierungsrathes Heyl zu Meppen vom 3. März des Jahres habe ich die Ehre unter Remission deßhalben gehorsamst zu berichten:

Über die örtliche Lage des Wohnhauses und Gartens vom denunzierten Tholen beehrte ich mit einem kleinen Grundriß, den ich, so viel mir thunlich, aufgestellt, hierbey gehorsamst zu praesentieren mit dem Bemerken, daß der Garten am Kornfelde grenzt und p(us) mi(nus) 70-80 Schritt vom Wohnhauses des Tholen entfernt ist, nämlich die Entfernung vom Wohnhause bis zum Wege ist 30 Schritt, vom Wege liegt der Schafstall und die Scheune 2 Schritte (weg), und der Schafstall vom Garten ist 21 Schritte entfernt.

(Gez.) Der Amtsvogt Niemann



Beigelegter Plan